

Zuteilung des Ertrages der Bettagskollekte

RRB vom 3. November 1978

1. Für die Zuteilung des Ertrages der Bettagskollekte wird die mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 1939¹⁾ vorgenommene Abgrenzung fallen gelassen.
2. Es sollen Institutionen auf Gesuch hin am Ertrag der Bettagskollekte beteiligt werden, wenn sie trotz öffentlicher Unterstützung auf weitere Hilfe angewiesen sind, um ihren Betrieb zweckmässig zu gestalten und in Härtefällen zu Gunsten von Insassen beziehungsweise betrauten Personen Massnahmen treffen zu können.

¹⁾ GS 74, 534.